

10/40 - 408/ME



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 01.12.1999

Dr. Du/ha

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten 2000 und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes; GZ: 51.012/19-2/99

In der Beilage übermitteln wir Ihnen je 25 Exemplare unserer Stellungnahmen zu obigen Entwürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Dr. W. Tritremmel Dr. F. Dungal

Beilagen



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 01.12.1999

Dr. Du/ha

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten 2000 und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes; GZ: 51.012/19-2/99

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu, wenngleich dadurch Interessen der Industrie nicht unmittelbar berührt werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Neuerlassung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes zur Schaffung einer EU-konformen Regelung sowie zur Eliminierung nicht mehr zeitgemäßer Vorschriften ist grundsätzlich zu befürworten. Fraglich muß allerdings bleiben, in welchem Ausmaß der Weg einer weitgehenden Angleichung an für sonstige Arbeitnehmer geltende Regelungen unter Aufrechterhaltung von Besserstellungen tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Berufsgruppen entspricht und ob die spezifischen Eigenschaften ihres Berufsbildes in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden.

Abgesehen davon möchten wir zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes anmerken:

In § 6 Abs 2 Z 1 wird die Abgeltung während des Urlaubs nicht in Anspruch genommener Sachleistungen festgelegt. Die in § 6 Abs 3 normierte Einbeziehung der Sachleistungen bei Berechnung des Urlaubszuschusses könnte als durch die Erläuterungen nicht begründete Doppelberücksichtigung und Anspruchsausweitung interpretiert werden.

Zu § 7 Abs 1 stellt sich die Frage, ob die derzeit normierte Verpflichtung zur pflichtgemäßen Behandlung anvertrauter Personen und Sachen und zur Wahrung der Arbeitgeberinteressen tatsächlich antiquiert erscheint und daher zu eliminieren ist.

Bei der Regelung der Freizeit während der Kündigungsfrist in § 16 wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß bei sehr geringfügiger zeitlicher Inanspruchnahme des Arbeitnehmers durch das Arbeitsverhältnis der eingeräumte Freizeitanspruch nicht ohne weiteres zu rechtfertigen ist.

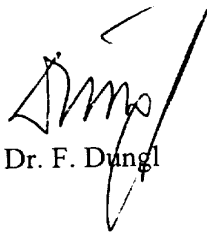
Schließlich bestehen Bedenken gegen den in § 36 Abs 2 generell vorgesehenen vollen Lohnausgleich bei eintretenden Arbeitszeitverkürzungen. Diesbezüglich wäre von vorneherein zumindest eine differenzierende Regelung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommenssituation erforderlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung



Dr. W. Tritremmel



Dr. F. Dungal